

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 11/23

genehmigt am 5. September 2023

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 22. August 2023

Zeit 17:30 Uhr – 21:15 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Daniela Erne, Gemeindevorsteherin

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt

Referenten /
Berater

Gemeindevorsteher:

Erne Daniela

Ein Gemeinderat:

Hoch Andrea

Für das Protokoll:

Eggenberger Esther

209- 11-23 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

211- 11-23 Bauverwaltung / Liegenschaften - Schulanlage Gässle - Trakt 4, 5, 6 und 9 – Personensicherheitssystem Nachrüstung Flachdach

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss (mehrheitlich: 10 Ja: 4 FBP, 4 VU, 1 FL, 1 DpL / 1 Nein: 1 VU)

Der GR erteilt den Auftrag an die Eberle Gebäudehülle AG, Im Rietacker 14, Schaan zum Nettobetrag von CHF 120'562.70 inkl. MwSt.

212- 11-23 Bauverwaltung / Leiter – Investitionen – Projekt- und Budgetkontrolle 2022 - Information

I

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Investitionsbudget / Kostenkontrolle 2022 (Stand per 31.12.2022)

Die wichtigsten Eckdaten sind:

Budget Bauverwaltung 2022	CHF	7'409'600.00	Gesamtbudget inkl. Dritte CHF 7'844'600.00
Abrechnung Bauverwaltung 2022	CHF	7'397'588.30	
Differenz Budget / Abrechnung	CHF	12'011.70	

Beschluss (einstimmig):

Der GR nimmt den Kostenbericht 2022 des Leiters Bauverwaltung zur Kenntnis.

213- 11-23 Genehmigung des Protokolls Nr. 10/23

Beschluss (einstimmig):

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 10/23 vom 04.07.2023

214- 11-23 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 10/23

Beschluss (einstimmig):

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 10/23 vom 04.07.2023 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

215- 11-23 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts (Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle) – Stellungnahme

E

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur und Justiz: **10.10.2023**

Beschluss (einstimmig):

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz).

216- 11-23 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht) – Stellungnahme E

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur und Justiz: **03.10.2023**

Beschluss (einstimmig):

Der Antrag wird zurückgestellt und an einer der nächsten GR-Sitzungen erneut traktandiert.

217- 11-23 FL Regierung – Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) – Stellungnahme E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Herr Harrabi Ferid, geb. 28.01.1979, wohnhaft Unterfeld 15, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von Tunesien und lebt seit dem 25.10.2006 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegesetz (GemG)**

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzuschicken und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
 - c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
 - d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.*

Beschluss (einstimmig):

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herr Ferid Harrabi, Unterfeld 15, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, dass das Einbürgerungsgesuch an der Bürgerabstimmung am 29. Oktober 2023 vorgelegt wird.

218- 11-23 FL Regierung – Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) – Stellungnahme

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Frau Jezler Susanne, geb. 22.08.1990, wohnhaft Maschlinastrasse 8, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Schweizer Bürgerin und lebt seit dem 01.07.2013 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegesetz (GemG)**

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
- c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
- d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.*

Beschluss (einstimmig):

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Susanne Jezler, Maschlinastrasse 8, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, dass das Einbürgerungsgesuch an der Bürgerabstimmung am 29. Oktober 2023 vorgelegt wird.

219- 11-23 FL Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **DEMIRTAY Döne**, An der Halde 29, 9495 Triesen

220- 11-23 FL Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **SENER Armana**, Im Riet 51, 9495 Triesen

221- 11-23 FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Stellungnahme E

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **WEHRLI Tobias**, St. Wolfgangstrasse 92, 9495 Triesen

222- 11-23 Gemeindevorsteherung - Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL), Triesen - Finanzielle Unterstützung E

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Weiterführung der projektbezogenen finanziellen Unterstützung für das Jahr 2024 in Höhe von CHF 35'000.00.

224- 11-23 Leiter Finanzen - Anpassung der Mausechwanzprämie E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Unterschied zu anderen Gemeinden hat die Anzahl der abgegebenen Mausechwanze in der Gemeinde Triesen im vergangenen Jahr stark zugenommen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre wurden jährlich rund CHF 2'150.00 als Prämie für abgegebene Mausechwanze ausbezahlt. Im vergangenen Jahr 2022 jedoch wurden CHF 10'724.00 Prämien dafür entrichtet. Wie wir wissen, wurden davon rund 2800 Schwänze von einem professionellen Mausejäger abgegeben, der gemäss seinen Angaben den Auftrag zur Mausejagd von Triesner Landwirten erhielt. Die Gemeinde Triesen bezahlt mit einer Prämie von CHF 3.50 pro Mausechwanz im Vergleich zu den anderen Gemeinden weitaus am meisten. In Balzers ist der Mausefang Sache der Bürgergenossenschaft. Wo diese Mäuse gefangen werden kann verständlicherweise nicht festgestellt werden. Auf Grund der lukrativen „Triesner-Prämie“ kann es mitunter auch verlockend sein, Mausechwanze in Triesen abzugeben. Einerseits gibt es Gemeinden, die in den vergangenen Jahren keine Schwänze mehr in Empfang nehmen mussten und andererseits sei bei anderen Gemeinden diese Abgabe rückläufig. Die Gemeinde Vaduz und Gamprin haben diese Prämie deshalb abgeschafft.

Prämienvergleich

Gemeinde	Prämie CHF	Bemerkung
Triesen	3.50	
Balzers	3.50	Sache der Bürgergenossenschaft
Triesenberg	3.00	
Vaduz	0.00	März 2006 eingestellt
Schaan	1.50	
Eschen	1.50	
Gamprin	0.00	Im 2021 eingestellt

Die erhebliche Zunahme der abgegebenen Mausechwanze in der Gemeinde Triesen sowie die einzelnen Prämienunterschiede zu anderen Gemeinden löst nach Jahren ein Überdenken und allenfalls ein Anpassen dieses „Mäusekopfgeldes“ aus.

Einige Räte sind der Ansicht, dass in einem ersten Schritt von der gänzlichen Abschaffung abgesehen werden sollte, da der Nutzen für die Bauern bzw. der Bedarf vorhanden sei. Daher sprechen sie sich für den Zwischenschritt – die Prämie zu reduzieren aus. Ein Rat ist hingegen der Ansicht, dass es keine Mauseplage gibt und die Prämie abgeschafft werden kann.

Beschluss (mehrheitlich: 7 Ja: 2 FBP, 4 VU, 1 DpL / 4 Nein: 2 FBP, 1 VU, 1 FL)

- Der GR lehnt die Abschaffung der Mausechwanzprämie ab.
- Der GR legt die Mausechwanzprämie neu auf maximal CHF 1.50 pro Mausechwanz fest.

225- 11-23 Kommission Kultur, Freizeit - Anpassung Dirigentenbeitrag Harmoniemusik E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Harmoniemusik Triesen benötigt ab 01.07.2023 einen neuen Jungmusikdirigenten.

Beschluss (mehrheitlich: 10 Ja: 4 FBP, 4 VU, 1 FL, 1 DpL / 1 Nein: 1 VU)

Der GR genehmigt die Anpassung des jährlichen Dirigentenbeitrags von CHF 25'000.00 auf CHF 34'000.00 für den Dirigenten der Harmoniemusik Triesen Gerhard Lampert.

226- 11-23 Strategiekommission - Informationen zur nachhaltigen Entwicklung I

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

An der GR-Sitzung 07/23 vom 23.05.2023 wurde die RI Familie & Jugend beauftragt einen Vortrag für den Rat zu den 17 vordefinierten Ziele der UNO-Mitgliedsstaaten zur nachhaltigen Entwicklung vorzubereiten. Gleichzeitig wurde auch ihre Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung der Ostschweizer Fachhochschule OST und des Bundesamts für Raum und Entwicklung ARE gutgeheissen.

Die Zusammenfassung der RI Familie & Jugend zur Veranstaltung der OST und des ARE vom 31.05.2023 samt Beilagen liegt dieser Information bei.

Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass die Nachhaltigkeitskommission der Gemeinde Vaduz am Dienstag, 19.09.2023 (ca. 18.00 Uhr) beim Turm in Schaan eine Veranstaltung zum Thema für andere Gemeinden plant. Der Gemeinderat sowie VertreterInnen von Kommissionen und Verwaltung werden dazu eingeladen. Weiter Details hierzu folgen an der Sitzung.

227- 11-23 VU-Fraktion - GR - Abstimmungsergebnis mit Namensnennung (Mehr Transparenz hinsichtlich der Abstimmungsergebnisse im Gemeinderat Triesen) E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Grundsatz gilt, alles was im Gemeinderat besprochen wird ist vertraulich. Allerdings ist im aktuellen Geschäftsreglement aber auch nicht vermerkt, dass jedes Mitglied des GR über sein eigenes, persönliches Abstimmungsverhalten in der Öffentlichkeit keine Auskunft geben darf. Sofern wir uns für den Antrag entscheiden, müsste man dies aber darin noch vermerken.

Die VU-Fraktion ist der Meinung, dass auch das Handeln des Gemeinderats offengelegt werden soll und die Einwohnerinnen und Einwohner, unsere Wählerinnen und Wähler, wissen sollen, für was die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates einstehen.

Im aktuell gültigen Geschäftsreglement (Ziff. 9 GeschO) gilt für die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses die Nennung der Ja- und Nein-Stimmen pro Partei. Aufgrund dieser Vorgehensweise sind unsere beiden Kollegen/-in der FL und DPL völlig ausgestellt und es ist genau ersichtlich, was sie abgestimmt haben. Rückschlüsse auf das Stimmverhalten von «Ein-Personen-Fraktionen» ist somit systematisch ersichtlich und dargelegt – von «Mehr-Personen-Fraktionen» hingegen nicht.

Die VU-Fraktion im Gemeinderat, steht für die volle Transparenz hinsichtlich der Abstimmungsergebnisse im Gemeinderat Triesen. Mit der klaren Ausnahme bei Personaleinstellungen und anderen exekutiven Geschäften. Hier soll einzig die Anzahl aller Ja- und Nein-Stimmen ersichtlich

sein. Damit wollen wir auch hier unseren beiden Parteikollegen seitens der FL und DPL entgegenkommen.

Die Gemeindevorsteherin gibt die Diskussion zu diesem Traktandum frei.

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der anderen Parteien zum Antrag aufgeführt.

Stellungnahme DpL – GR Pascal Odinga begrüsst das Traktandum. Er erhofft sich, dass der Vorschlag an der heutigen Sitzung noch verfeinert werden kann, sodass es schliesslich für alle stimmig ist. Für ihn passt der Vorschlag im Grundsatz – folgende zwei Anpassungen wären aus seiner Sicht sinnvoll:

Betr. Beschluss a): Es sollen lediglich Personaleinstellungen als Ausnahmen gelten. Entsprechend Streichung von «und anderen exekutiven Geschäften».

Betr. Beschluss b): Die Schweigepflicht sollte auch die in a) genannten Personaleinstellungen betreffen.

Stellungnahme FPB – VV Kurt Salzgeber bedankt sich beim Rat, dass dieser dem Antrag auf Verschiebung des Traktandums aufgrund Abwesenheit zugestimmt hat. Er erläutert die Stellungnahme der FBP, welche in schriftlicher Form zu Protokoll gegeben wird:

«Dem Antrag 227-11-23 der VU-Fraktion kann in dieser vorliegenden Form wegen folgender Begründungen nicht zugestimmt werden:

Bemerkungen zum Antrag (Sachverhalt / Begründungen):

1. In der Antragstellung der VU-Fraktion wird lediglich auf die Chancen der Offenlegung des Abstimmungsverhaltens von Gemeinderäten eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die namentliche Offenlegung des Abstimmungsverhaltens von Gemeinderäten ebenfalls bestimmte Risiken birgt, die benannt werden müssen. Dies sind:

Öffentlicher Druck und Beeinflussung:

Wenn die Abstimmungen der Gemeinderatsmitglieder namentlich bekannt sind, können sie unter starken öffentlichen Druck geraten, was ihre Entscheidungsfindung beeinträchtigen könnte. Die Angst vor Kritik oder Wählerunzufriedenheit könnte dazu führen, dass Ratsmitglieder ihre Meinung ändern oder Entscheidungen aus politischen Gründen treffen, anstatt im besten Interesse der Gemeinde zu handeln.

Minderheitspositionen:

Die Offenlegung kann Ratsmitglieder davon abhalten, Minderheitspositionen einzunehmen, auch wenn diese gut begründet sind. Sie könnten sich eher dem Mehrheitsentscheid anschliessen, um nicht öffentlich kritisiert zu werden, auch wenn sie anderer Meinung sind.

Privatsphäre und Sicherheit:

Die Offenlegung kann die Privatsphäre der Ratsmitglieder beeinträchtigen und sie möglicherweise Sicherheitsrisiken aussetzen, insbesondere bei kontroversen Themen, bei denen starke Emotionen im Spiel sind.

Politische Instrumentalisierung:

Die Offenlegung kann auch politisch instrumentalisiert werden, indem beispielsweise Gegner gezielt Ratsmitglieder für ihre Abstimmungen kritisieren oder in der Öffentlichkeit blossstellen, um ihre eigene Agenda voranzutreiben.

Störung der Arbeitsbeziehung:

Die Offenlegung kann das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Ratsmitgliedern beeinträchtigen, wenn sie sich untereinander misstrauen und sich eher auf öffentliche Meinungsäusserungen als auf interne Diskussionen konzentrieren.

Risiko von weniger statt mehr Transparenz

Es besteht das Risiko, dass vermehrt geheime Abstimmungen beantragt werden oder einzelne Geschäfte als vertraulich erklärt werden um einem Druck auszuweichen.

2. In der Antragstellung der VU-Fraktion (Punkt a) wird bei den Ausnahmen lediglich auf die Personaleinstellungen und „andere exekutive Geschäfte“ hingewiesen.

Um die erwähnten Risiken zu minimieren, müssen die Regelungen zur namentlichen Offenlegung sorgfältig ausgearbeitet und abgewogen werden um die Transparenz zu gewährleisten, ohne das effektive Funktionieren des Gemeinderats zu gefährden.

Unterantrag:

- Ausarbeitung eines Entwurfes einer entsprechenden GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. Reglementanpassung, welche folgende Punkte enthalten muss:
 - o Definition „andere exekutive Geschäfte“.
 - o Wortprotokoll der GR-Sitzungen um die geforderte Transparenz vollumfänglich zu gewährleisten.
 - o Bei der Offenlegung des eigenen Abstimmungsverhaltens in der Öffentlichkeit (Punkt b) müssen immer alle PK-Themenstellungen und „andere exekutive Geschäfte“ ausgeschlossen werden.
- Der Entwurf einer neuen GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. Reglementanpassung kommt zur Abstimmung in den Rat und dient als Entscheidungsgrundlage für die definitive Abstimmung über die Offenlegung des Abstimmungsverhaltens von Gemeinderätinnen und Räten.»

Stellungnahme FL – GR Andrea Hoch merkt an, dass die vorgängigen Stellungnahmen schon vieles beinhalten. Folgende Punkte sind aus ihrer Sicht wichtig:

Protokoll:	es sollte ersichtlich sein, wie ein Entscheid zustande gekommen ist
Ausnahme:	betrifft alle Personalthemen (nicht nur Anstellungen)
Exekutive Geschäfte:	sinnvoll wenn diese definiert werden
Abstimmungsergebnis:	für Ausnahmen definieren – nur Ja / Nein oder wie bis anhin Ja / Nein mit Partei
Betr. Beschluss b):	keine Bekanntgabe des persönlichen Abstimmungsverhaltens bei Abstimmungsergebnissen ohne Namen (Personalthemen und definierte exekutive Geschäfte)
Grundsatz:	Reglement vorgängig anpassen und dann beschliessen

Antragssteller GR Fabian Wolfinger erachtet die Inputs bezüglich Änderung Personaleinstellungen in Personalentscheiden, Streichung exekutive Geschäfte und die nicht Bekanntgabe des eigenen Abstimmungsverhaltens in Personalentscheiden als gangbare Lösung. Allerdings kann er einer nochmaligen Vertagung des Entscheids nichts abgewinnen. Die Gemeindevorsteherin weist

darauf hin, dass etwaige Änderungen so oder so erst nach Genehmigung des Reglements umgesetzt werden können.

Ein weiterer Rat regt an, die vom Antragssteller bestätigten Punkte in den Beschlüssen a) und b) aufzunehmen sowie einen weiteren Beschluss c) bezüglich dem Wortprotokoll neu aufzunehmen. Letzteres wird von einem Rat in Bezug auf die Umsetzung kritisch hinterfragt – eine Handhabung analog des Landtages stellt er zumindest in Frage. Vielmehr hält er es für die Protokollführung für praktikabler, wenn zwar umfangreicher als aktuell jedoch nicht wortwörtlich protokolliert wird. Die GRS teilt auf Anfrage mit, dass – sollte künftig eine Art Wortprotokoll gewünscht werden – aus ihrer Sicht die einzig gangbare Lösung analog derjenigen des Landtags (d. h. mit Aufnahme und Hochdeutsch als Sitzungssprache) ist. Eine andere Form ist aus ihrer Sicht inkonsequent und führt zu Diskussionen.

Es folgt eine hitzige Diskussion in Bezug auf das Wortprotokoll – die Voten sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

- Das Protokoll muss nicht wortwörtlich sein.
- Es geht um die Transparenz – somit muss jedem Rat das Recht eingeräumt werden, sein Entcheid klar zu begründen, was im vollen Umfang nur mit einem Wortprotokoll möglich ist.
- Bei anderen Gemeinden sind z. T. Erwägungen aufgeführt.
- Dort wo es unterschiedliche Ansichten gibt, sollten diese im Protokoll aufgeführt werden.
- Jeder Rat soll die Möglichkeit haben seine Argumente zu Protokoll zu geben.

Zum Antrag und den Beschlüssen folgt eine rege Diskussion:

Ein Rat gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Triesen die erste Gemeinde wäre, die das Abstimmungsergebnis namentlich bekannt geben würde. Er merkt an, dass die Vergangenheit gezeigt habe, dass eine entsprechende Vorreiterrolle nicht immer gut ist.

Ein Rat gibt zu Protokoll, dass er strikte gegen die im Antrag aufgeführten Beschlüsse ist. Er befürchtet, dass nur noch parteipolitische (Vetternwirtschaft) und nicht mehr sachpolitische Entscheide getroffen werden. Er erachtet das Vorhaben entsprechend als höchst bedenklich. Aus seiner Sicht wäre ein Abstimmungsergebnis mit lediglich Ja/Nein zielführend.

Auch ein weiterer Rat bekundet seine Bedenken und kann dem Antrag nicht zustimmen, zumal die Kontras wichtig sind und nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Auch geht er davon aus, dass wiederum vermehrt Passagen im Protokoll aufgrund der Argumentation veröffentlicht werden. Er weist darauf hin, dass sich Veröffentlichungen in der Vergangenheit z. T. schon als negativ herausgestellt haben.

Ein Rat würde es bevorzugen, wenn die vorgesehenen Änderungen zuerst in der Geschäftsordnung verschriftlicht und juristisch geprüft werden und erst in einem zweiten Schritt abgestimmt wird. Er ist der Ansicht, dass sich der Rat diese Zeit nehmen sollte und dies keinen Nachteil darstellt bzw. er würde es aufgrund der Wichtigkeit und in Anbetracht dessen, dass es sich bei dem Reglement um ein wichtiges Arbeitstool handelt nur als fair erachten, wenn dem Beschluss ein ausformulierter Reglementsentwurf zu Grunde liegt.

Diesem Vorgehen können weitere Räte nicht zustimmen. Zum einen haben sie sich ihre Meinung bereits gebildet und zum anderen erachten sie eine weitere Abklärung, vor dem Hintergrund, dass gemäss Aussage des Staatsanwalts (Informationsnachmittag) der Rat die Regeln selbst definieren kann, als unnötig. So ist aus ihrer Sicht alles ausreichend definiert und so soll über die angepassten Anträge und den Unterantrag befunden werden.

Die Gemeindevorsteherin lässt über den Unterantrag der FBP-Fraktion abstimmen:

Unterantrag:

Ausarbeitung eines Entwurfes einer entsprechenden GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. Reglementanpassung, welche folgende Punkte enthalten muss:

- Definition „andere exekutive Geschäfte“.
- Wortprotokoll der GR-Sitzungen um die geforderte Transparenz vollumfänglich zu gewährleisten.
- Bei der Offenlegung des eigenen Abstimmungsverhaltens in der Öffentlichkeit (Punkt b) müssen immer alle PK-Themenstellungen und „andere exekutive Geschäfte“ ausgeschlossen werden.

Der Entwurf einer neuen GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. Reglementanpassung kommt zur Abstimmung in den Rat und dient als Entscheidungsgrundlage für die definitive Abstimmung über die Offenlegung des Abstimmungsverhaltens von Gemeinderätinnen und Räten.»

Beschluss (mehrheitlich: 6 Ja: 5 VU, 1 DpL / 5 Nein: 4 FBP, 1 FL)

Der GR lehnt den Unterantrag der FBP-Fraktion ab.

In der Folge werden die im Antrag aufgeführten Beschlüsse gemäss der Diskussion angepasst und ergänzt. Die Anträge werden dem Rat mittels Projektion zur Verfügung gestellt.

Ursprüngliche Beschlüsse gemäss Antrag:

- a) Der GR stimmt der Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses mit Namen, wie im Antrag ausgeführt, zu - mit der Ausnahme bei Personaleinstellungen und anderen exekutiven Geschäften. Dies wird auch in der GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. im -Reglement so vermerkt.
- b) Der GR genehmigt die Offenlegung des eigenen Abstimmungsverhaltens, d.h. jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, über sein eigenes, persönliches Abstimmungsverhalten in der Öffentlichkeit Auskunft zu geben. Dies wird auch in der GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. im -Reglement so vermerkt.

An der Sitzung modifizierte und neu erstellte Beschlüsse:

- a) Der GR stimmt der Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses mit Namen, wie im Antrag ausgeführt, zu - mit der Ausnahme sämtlicher Personalentscheide. Dies wird auch in der GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. im -Reglement so vermerkt.
- b) Der GR genehmigt die Offenlegung des eigenen Abstimmungsverhaltens, d.h. jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, über sein eigenes, persönliches Abstimmungsverhalten in der Öffentlichkeit Auskunft zu geben (Ausnahme bei sämtlichen Personalentscheiden). Dies wird auch in der GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. im -Reglement so vermerkt.
- c) Der GR entscheidet, dass jedes GR-Mitglied berechtigt ist, die Begründung seines Abstimmungsverhaltens zu Protokoll zu geben.
- d) Der GR entscheidet, dass bei sämtlichen Personalentscheiden ausschliesslich das Abstimmungsverhalten (nach Ja/Nein) festgehalten wird.
- e) Der GR beschliesst die oben aufgeführten Punkte in die GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. im -Reglement zu überführen. Er beauftragt mit der Umsetzung die Verwaltung.

Schliesslich wird vereinbart, den neu erstellten Punkt e) als Hauptbeschluss und die anderen Punkte a) bis d) als Rahmenbedingungen für die Reglementsanpassung aufzuführen. Grund die-

ses Vorgehens ist, dass – sollte eine Bedingung wider Erwarten nicht gesetzeskonform oder dergleichen sein – kein Rückkommensantrag benötigt wird. Die Gemeindevorsteherin lässt den Rat über den durch den Rat ausgearbeiteten Beschluss abstimmen.

Beschluss (mehrheitlich: 9 Ja: 2 FBP, 5 VU, 1 FL, 1 DpL / 2 Nein: 2 FBP)

Der GR beschliesst die nachfolgenden aufgeführten Rahmenbedingungen in die GR Triesen-Geschäftsordnung bzw. ins -Reglement zu überführen. Er beauftragt mit der Umsetzung die Verwaltung.

- Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses mit Namen, wie im Antrag ausgeführt - mit der Ausnahme sämtlicher Personalentscheide.
- Offenlegung des eigenen Abstimmungsverhaltens, d.h. jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, über sein eigenes, persönliches Abstimmungsverhalten in der Öffentlichkeit Auskunft zu geben (Ausnahme bei sämtlichen Personalentscheiden).
- Jedes GR-Mitglied ist berechtigt, die Begründung seines Abstimmungsverhalten zu Protokoll zu geben.
- Bei sämtlichen Personalentscheiden wird ausschliesslich das Abstimmungsverhaltens (nach Ja / Nein) festgehalten.

230- 11-23 Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen - I

Bauverwaltung/Leiter – Raumplanung – Umlegung und Erschliessung Gebiet Blankabongert – Auftragserteilung an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 11'334.70 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Leiter – Landstrasse 271 (Theodor Banzer Hus) – Untersuchung Baupolychromie Fassade und Innenräume (Zustandsanalyse) – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Mutter Matthias AKR GmbH, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 15'918.05 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Leiter – Landstrasse 271 (Theodor Banzer Hus) – Bestandsaufnahme (Sondierungen und statische Analyse) und statisches Konzept (Verstärkungsmassnahmen) – (Zustandsanalyse) – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Xylo AG, Benderer Strasse 33, 9494 Schaan zum Nettobetrag von CHF 10'012.85 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Hochbau – Brandschutzkontrollen vom April bis Dezember 2023 – Auftragserteilung an die Zimmermann Brandschutz Est., Gapont 20, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'000.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gemeindestrassen – Auswechseln der Verteilkabine Feldstrasse Gastera – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Liechtensteinische Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan zum Nettobetrag von CHF 14'512.60 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Netzverbesserungen Abwasser: 2023 – Baumeisterarbeiten (Schachtsanierung Deckel) – Auftragserteilung an die LupoBau AG, Haldestrasse 19g, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 16'480.70 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Mazorastrasse – Neubau Trinkwasserleitung – Weiherstrasse (Ringschlussleitung) – Bauingenieurarbeiten inkl. Nebenkosten – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag - von CHF 16'935.30 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Im Riet / Maschlina Entlastungspumpwerk: Sanierung – Geländer Absturzsicherung - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Büchel Stabag AG, Landstr. 23, 9496 Balzers zum Nettobetrag von CHF 16'585.80 inkl. MwSt.
